

2. Satzung

zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glandorf
vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 7 wird die Überschrift wie folgt geändert:

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

Artikel II

§ 8 wird wie folgt neu eingefügt:

Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet.
- (2) Die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung und des § 5 der Grundsätze über die Organisation der Gemeindejugendfeuerwehr gelten für die gemeinsame Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

Artikel III

In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „63“ durch die Angabe „67“ ersetzt.

Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Unabhängig davon können Angehörige der Einsatzabteilung ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Glandorf, den 05.12.2018

Gemeinde Glandorf

(Siegel)

Dr. Heuvelmann
(Bürgermeisterin)